

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Minden zum Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) - Feststellung der UVP-Pflicht

Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalles nach § 5 Abs. 2 UVPG

Die Penny-Markt GmbH, Domstr. 20, 50668 Köln, hat bei der Unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadt Minden, Kleiner Domhof 17, 32423 Minden für die Errichtung eines Lebensmitteldiscounters (Az. 51.36.Mi.52/17) auf dem Grundstück in Minden, Ringstraße 37, Gemarkung Minden, Flur 30, Flurstücke 411 und 412, gem. § 63 Abs. 1 Satz 1 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) in der zurzeit gültigen Fassung eine Baugenehmigung beantragt.

Da dieses Vorhaben in den Anwendungsbereich des UVPG fällt, wurde eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 7 Abs. 1 UVPG durchgeführt.

Die überschlägige Prüfung hat ergeben, dass das Vorhaben unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Maßgebend für diese Entscheidung war, dass das betreffende Quartier durch den zurzeit noch vorhandenen Lebensmitteldiscounter vorgeprägt ist. Der derzeit bestehende Lebensmitteldiscounter soll durch einen neuen, modernen Lebensmitteldiscounter ersetzt werden.

Das Einkaufsgebiet weist bereits in dem derzeitigen Zustand einen hohen Versiegelungsgrad auf. An der Intensität der Flächenversiegelung wird sich durch das neue Vorhaben keine wesentliche Veränderung ergeben.

Im Rahmen der Vorprüfung wird hiermit festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, weil nach den jeweils einschlägigen Kriterien nach Anlage 3 UVPG keine erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter nach § 3 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 UVPG zu befürchten sind.

Diese Entscheidung wird hiermit nach § 5 Abs. 2 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben.

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Die für die Vorprüfung relevanten Unterlagen können im Bau-Bürgerbüro der Stadtverwaltung Minden, Fachbereich 5.1 – Bauen und Wohnen, Zimmer 2.41, Kleiner Domhof 17, 32423 Minden während der Öffnungszeiten Di., Do. und Fr. jeweils 9.00 Uhr bis 12.30 Uhr sowie Do. 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr eingesehen werden.

Minden, den 10.03.2018

Der Bürgermeister, Michael Jäcke